

Vorbemerkungen zu der Liste der güteüberwachten, in Thüringen beurteilten Hersteller von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau

Stand: 26.08.2021

1. Allgemeines

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) hat die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2018 (TL Gestein-StB 04/18) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt und zur Anwendung vorgeschrieben.

Die TL Gestein-StB 04/18 gelten für die Lieferung von Gesteinskörnungen für Asphalt, Beton im Straßen- und Ingenieurbau, hydraulisch gebundene und ungebundene Gemische zur Herstellung von Schichten im Straßenoberbau.

Für Gesteinskörnungen für Beton gemäß ZTV-ING gilt die DIN EN 12620.

Hinsichtlich der Gütesicherung von Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel gelten die TL G SoB-StB 04/07.

2. Eignungsbeurteilungen

Vorzulegende Unterlagen

Für die Erstellung der Eignungsbeurteilungen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB:

- Prüfberichte aus der freiwilligen Güteüberwachung im System 2+
- Leistungserklärung(en)

Zusätzliche technische Angaben

Die Leistungserklärung der Hersteller beinhaltet die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die in den Produktnormen EN 12620, EN 13043 und EN 13242 jeweils im Anhang ZA festgelegten wesentlichen Merkmale.

Die Auswahl von Kategorien darf ausschließlich auf der Grundlage dieser Produktnormen erfolgen.

Durch die TL Gestein-StB 04/18 als nationales Anwendungsdokument erfolgt die Umsetzung der genannten Normen für den Bereich des Straßenbaus in Deutschland; hier werden Mindestanforderungen für verschiedene Anwendungsgebiete spezifiziert.

Die Erfahrung zeigt, dass der Inhalt der Leistungserklärungen hinsichtlich gewählter Kategorien und anzugebender Eigenschaften nicht vollständig mit den Forderungen der TL Gestein-StB 04/18 vereinbar ist.

Im Sinne einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit zwischen Hersteller und Abnehmer ist es sinnvoll, für den Verwendungszweck relevante Angaben zusätzlich aufzunehmen. Da dies grundsätzlich von den Angaben der Leistungserklärung getrennt erfolgen muss, wurden für die den Produktnormen entsprechenden Anwendungsgebiete Formblätter „Zusätzliche Technische Angaben“ erarbeitet. Diese dienen dem Hersteller als Grundlage (Layout frei wählbar) für die Dokumentation notwendiger zusätzlicher Angaben

und können dem Abnehmer gemeinsam mit der Leistungserklärung zu Verfügung gestellt werden.

Unter den folgenden Links sind die Formblätter abrufbar: [Formblätter \(Verlinkung\)](#)

- Dokument der Einstufung (bspw. Produktzertifikat) durch die qualifizierte Stelle in Alkaliempfindlichkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie

Die Einhaltung der Kriterien für qualifizierte Stellen bzw. qualifizierte Prüfstellen entsprechend der Stellungnahme des DAfStb „Regelungen zur Vermeidung von Schäden durch eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion in Beton“ vom 24.10.2019 ist 1x pro Jahr in geeigneter Form zu dokumentieren.

Baustoffgemische nach TL SoB-StB:

- Prüfberichte aus der Fremdüberwachung gemäß TL G SoB-StB
- Sortenverzeichnis(se)

Der Prüfumfang ergibt sich aus den Anhängen B.1 - B.6 der TL G SoB-StB 20. Zur Erläuterung der Fußnote *) in den genannten Anhängen sind die Festlegungen gemäß Abschnitt 2 „Geltungsbereich“ zu beachten.

Für RC-Baustoffe ist im Prüfbericht die Herkunft zu dokumentieren. Dabei ist das „Merkblatt über den Einsatz rezyklierten Betons aus AKR-geschädigten Betondecken im Straßenbau“ (M RC-AKR Ausgabe 2021) zu beachten.

Zu Beginn der Fremdüberwachung oder bei Änderungen in der Beauftragung der Prüfstelle ist eine Kopie des Überwachungsvertrages einzureichen.

Für die Zusendung der Unterlagen ist das Lieferwerk verantwortlich. Es kann diese Aufgabe vertraglich geregelt der unabhängigen, anerkannten Prüfstelle oder der Notifizierten Stelle übertragen. Die Unterlagen können in Kopie per Post oder per E-Mail zugesandt werden.

3. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer der Eignungsbeurteilungen ist abhängig vom Tag der Probenahme für die zugrundeliegenden Prüfungen. Grundsätzlich ergibt sie sich taggenau unter Beachtung des im Regelwerk verankerten Prüfturnus zuzüglich einer Bearbeitungs- und Toleranzzeit von 1 bzw. 2 Monaten. Bei der Einreichung der Unterlagen ist auch die Bearbeitungsdauer des TLBV zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Gültigkeitsdauer für Eignungsbeurteilungen von natürlichen Baustoffen wird in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gleich gehandhabt. Länderspezifische Besonderheiten bestehen bei Recyclingbaustoffen und industriell hergestellten Baustoffen.

Vorbemerkungen zu der Liste der güteüberwachten, in Thüringen beurteilten Hersteller von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau

Stand: 26.08.2021

Folgende Fälle werden unterschieden:

Recyclingbaustoffe, industriell hergestellte Baustoffe	Prüfturnus 3 Monate + Toleranzzeit 2 Monate Gültigkeitsdauer 5 Monate
Baustoffe nach TL Gestein-StB und TL SoB-StB	Prüfturnus 6 Monate + Toleranzzeit 2 Monate Gültigkeitsdauer 8 Monate
Baustoffe nach ZTV ING	Prüfturnus 12 Monate + Toleranzzeit 2 Monate Gültigkeitsdauer 14 Monate

4. Länderspezifische Anforderungen

Die Vorgehensweise zur Erstellung der Eignungsbeurteilungen und zur Aufnahme in die Liste in Thüringen wird mit den Straßenbauverwaltungen in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt regelmäßig abgestimmt. Die Eignungsbeurteilungen bzw. Listeneinträge werden gegenseitig anerkannt.

In einigen Fällen sind länderspezifische Besonderheiten zu beachten. Länderspezifische Besonderheiten für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg werden in Thüringen berücksichtigt und auf Wunsch des Herstellers in der Eignungsbeurteilung und der Liste vermerkt, damit die Eignungsbeurteilungen auch in den umliegenden Bundesländern genutzt werden können. Hierbei sollten auch bundeslandübergreifende Lieferungen von in Asphaltmischwerken verwendeten Gesteinskörnungen des Herstellers berücksichtigt werden.

Länderspezifische Anforderungen der Bundesländer ST, BB, TH, SN:

- Brandenburg:
[Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung 14/2018 vom 19.11.2018 \(TL Gestein-StB 04/18\)](#)
- Thüringen:
[Einführungsschreiben des TMIL zum ARS 24/2020 vom 16.06.2021 \(TL SoB-StB 20\)](#)
[Einführungsschreiben des TMIL zum ARS 25/2020 vom 16.06.2021 \(TL G SoB-StB 20\)](#)
[Einführungsschreiben des TMIL zum ARS 23/2020 vom 16.06.2021 \(ZTV SoB-StB 20\)](#)

[Einführungsschreiben des TMIL zum ARS 0/2018 vom 09.01.2019 \(TL Gestein-StB 04/18\)](#)

[Informationsblatt Gestein Nr. 1 - Ergänzende Festlegungen zur Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Schichten ohne Bindemittel, Stand: 06-2021](#)
- Sachsen-Anhalt:
[Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Straßenbauarbeiten \(ZTV-StB LSBB ST 17\)](#)
[Runderlass des MLV vom 30.11.2018 \(TL Gestein-StB 04/18\)](#)

5. Nutzung alternativer Prüfverfahren

In zwei Fällen sind im Regelwerk für ein Qualitätskriterium verschiedene Prüfverfahren möglich. Dabei handelt es sich um Eigenschaften, für die der Erfahrungshintergrund in Deutschland auf einem anderen Prüfverfahren als dem Referenzverfahren der Europäischen Normung beruht.

Es wird empfohlen, im Rahmen der freiwilligen Güteüberwachung auch mit den Referenzprüfverfahren Erfahrungen zu sammeln.

In der Leistungserklärung/Sortenverzeichnis soll die Kategorie angegeben werden, die auch regelmäßig unter Berücksichtigung der Mindestprüfhäufigkeiten der jeweils geltenden DIN EN geprüft wurde.

6. Zu den Listen

In den nachfolgenden Listen sind diejenigen Lieferwerke von Gesteinskörnungen (natürliche und industriell hergestellte Gesteinskörnungen, Recyclingbaustoffe) sowie Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel aufgeführt, deren Erzeugnisse für eine Verwendung in Baumaßnahmen der Thüringer Straßenbauverwaltung als geeignet festgestellt worden sind.

Der Verwendungsbereich wurde auf der Grundlage der entsprechenden Prüfberichte aus der Fremdüberwachung gemäß TL G SoB-StB 20 einschließlich der Sortenverzeichnisse sowie der Prüfberichte aus der freiwilligen Güteüberwachung im System 2+ einschließlich der Leistungserklärungen beurteilt und festgelegt.

Detaillierte Angaben enthält die jeweils gültige Eignungsbeurteilung und der jeweils gültige Listeneintrag für Gesteinskörnungen und Baustoffgemische, die für Bauvorhaben der Thüringer Straßenbauverwaltung dem Abnehmer auf Verlangen vorzulegen ist.

Rot hervorgehobene Bemerkungen dienen dem besseren Verständnis des Anwenders dieser Listen.

Auf das genaue Datum der Gültigkeit ist durch den Anwender zu achten!

Die Erläuterung zu den Abkürzungen, die für die Fremdüberwachung gemäß TL G-SoB-StB 20 sowie für die freiwillige Güteüberwachung im System 2+ vertraglich gebunden sind, sind im Anschluss an diese Vorbemerkungen zu finden.

Die Listen werden regelmäßig aktualisiert.

Listen zur Güteüberwachung im Straßenbau der Bundesländer ST, BB, TH, SN:

Brandenburg

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Thüringen